



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Firma

H.E.R.A. GmbH

Ziegelhüttenweg 5

97855 Triefenstein

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-356

DATUM 28.08.15

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV

BEZUG Ihr Antrag vom 13.01.2015 auf waffenrechtliche Einstufung der Schusswaffe "The 9ers-Sport"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG der hier von Ihnen vorgelegten Musterwaffe

Selbstladebüchse Modell „The 9ers-Sport“,

Kaliber:	9mm Luger (9 x 19),
Schäftung:	nichtverstellbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe	87,5 cm
Laufänge:	42,8 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und	
Verschluss in geschlossener	
Stellung:	59,5 cm,
Verschlusskonstruktion:	Masseverschluss
Magazinart:	10 Patronen, andere Kapazitäten möglich,
Hersteller:	H.E.R.A GmbH,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

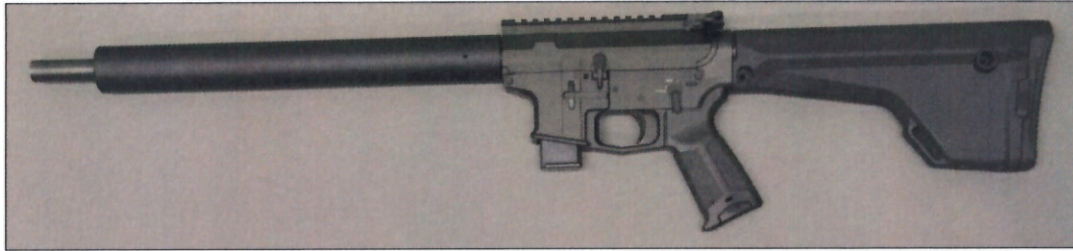


Abbildung. 1: „The 9ers-Sport“, Ansicht linke Seite



Abbildung. 2: „The 9ers-Sport“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung Ihrer Firma. Als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Colt „AR15“, die als Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste eingestuft ist, verwendet.



Abbildung 3: oben „The 9ers-Sport“, unten „AR15“, Ansicht links



Abbildung 4: oben „The 9ers-Sport“, unten „AR15“, Ansicht rechts

Gegenüber der Referenzwaffe wurden an der Musterwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine zivile Neufertigung. Der Lauf ist fest mit dem Gehäuse verbunden. Ein Austausch der Läufe zwischen Musterwaffe und Referenzwaffe ist daher ausgeschlossen. Zudem hat die Musterwaffe ein anderes Kaliber.

Verschluss

Das Funktionsprinzip der vorgelegten Waffe basiert auf einem unverriegelten Masseverschluss, während die Referenzwaffe auf dem Prinzip des Gasdruckladers mit Drehkopfverschluss beruht. Daher sind die Verschlüsse untereinander nicht tauschbar. Der Verschluss der vorgelegten Musterwaffe weist keine Vorrichtungen auf, die für eine Dauerfeuerfunktion erforderlich sind.



Abbildung 5: Gesamtansicht Verschlüsse rechte Seite, oben „The 9ers-Sport“, unten „AR15“

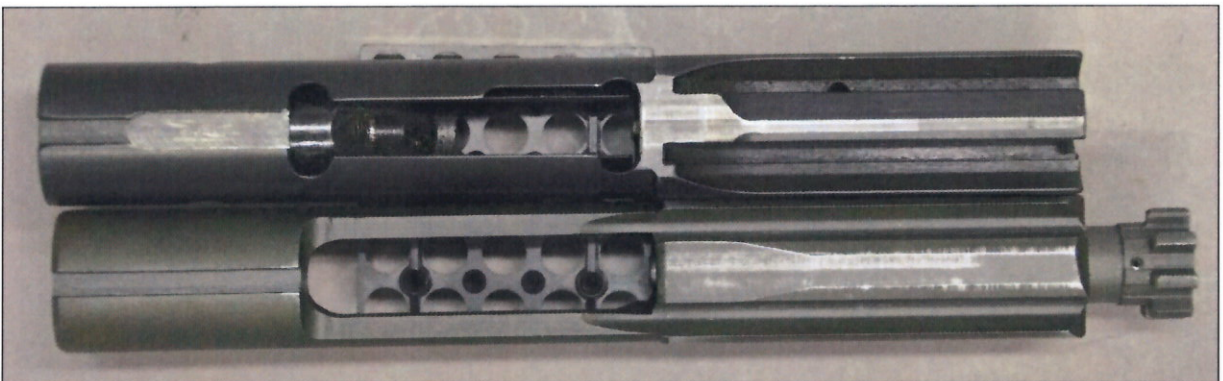


Abbildung 6: Gesamtansicht Verschlüsse Unterseite, oben „The 9ers-Sport“, unten „AR15“

Griffstück

Das Griffstück der Musterwaffe ist eine Neufertigung. Bei dem Griffstück der Musterwaffe fehlen alle notwendigen Bauteile, sowie die für solche Bauteile notwendigen Bohrungen und Aufnahmen für eine Dauerfeuerfunktion. Die Aufnahmen an den Griffstücken von Muster- und Referenzwaffe zur Montage am Gehäuse stimmen nicht überein. Dadurch kann das Griffstück der Referenzwaffe nicht an das Gehäuse der Musterwaffe montiert werden.

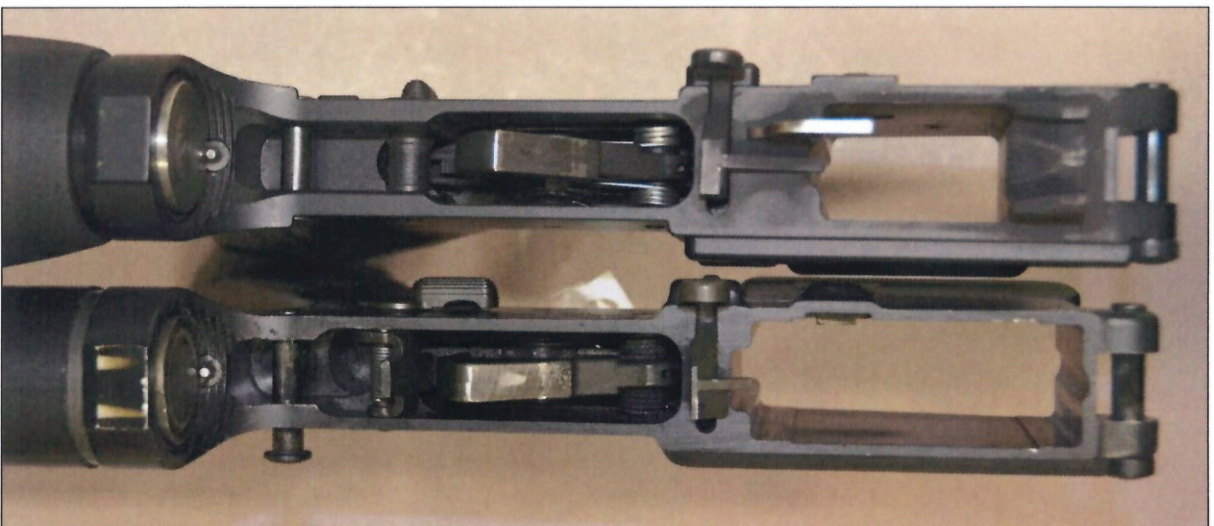


Abbildung 7: Abzugsmechanik im Vergleich, oben „The 9ers-Sport“, unten „AR15“

Gehäuse

Im Gehäuse der Musterwaffe fehlt der sog. „Auto searcut“. Diese Ausfräsung ist für die Dauerfeuerfunktion der Waffe erforderlich. Durch das Fehlen dieser Ausfräsung könnte auch mit einem dauerfeuerfähigen Griffstück keine vollautomatische Schussabgabe erfolgen.

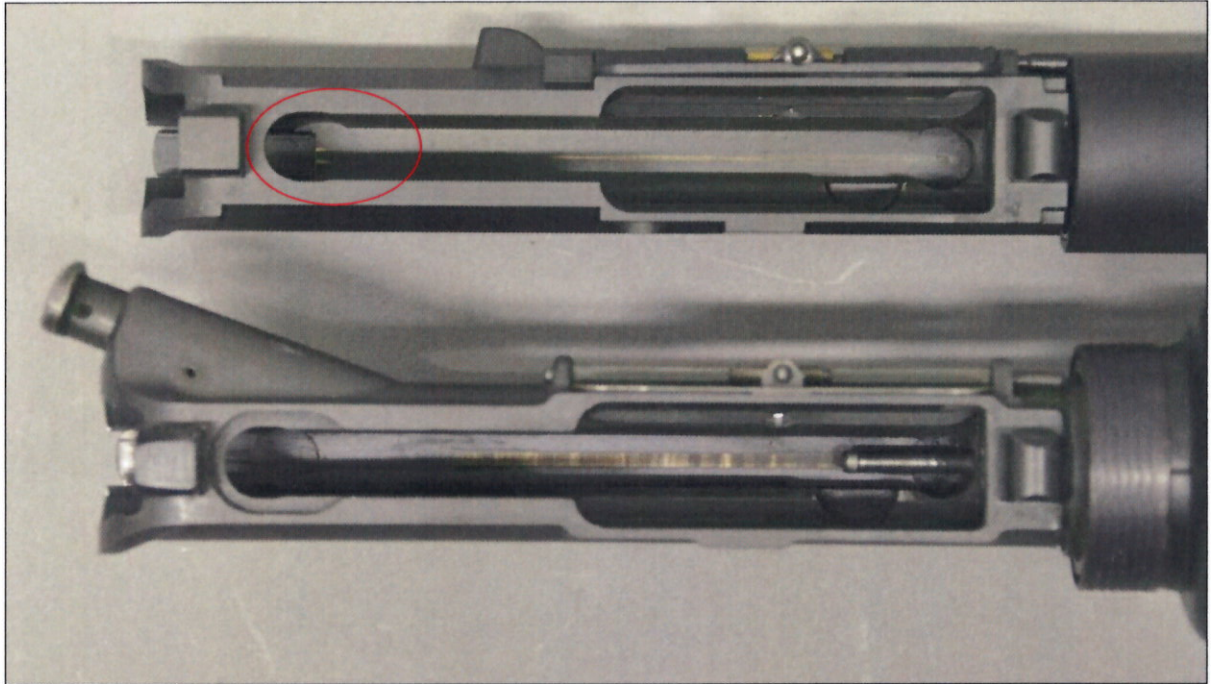


Abbildung 8: Ansicht Gehäuse-Unterseite, oben „The 9ers-Sport“, unten „AR15“



Abbildung 9: oben „The 9ers-Sport“, unten „AR15“, zerlegt in Hauptbaugruppen

Sie beabsichtigen, das o. a. Selbstladegewehr „The 9ers-Sport“

- herzustellen;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen
- alternativ mit Vorderschäften/Handsutze ohne Lüftungsschlitze und seitlichen Picatinnysschienen versehen
- und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 08.07.2015 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „The 9ers-Sport“ in der oben beschriebenen Variante grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ in der oben beschriebenen Variante ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ herzustellen und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.

3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie handelt es sich bei der Schusswaffe „The 9ers-Sport“ um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl. I 2013, Seite 1482).
4. Mit der Schusswaffe „The 9ers-Sport“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „The 9ers-Sport“ in der oben beschriebenen Variante hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 59,5 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ in der oben beschriebenen Variante hat eine Waffen-Gesamtlänge von 87,5 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).

Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.

6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ ist keine vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 Satz 3 und unterliegt auch nicht dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.1 – und weiteren Verboten nach Nummer 1.2.
Ein Umbau der Musterwaffe unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in eine Schusswaffe, aus der in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
8. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist deren Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
9. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport“ in der oben beschriebenen Variante
 - mit einem gegenüber dem „AR15“ anders gestalteten Festschaft,
 - ohne den bei dem „AR15“ üblichen Tragegriff,
 - ohne den bei dem „AR15“ üblichen trapezförmigen Kornträger,

- mit einem Matchlauf ohne Mündungsfeuerdämpfer,
- mit dem röhrenförmigen Handschutz oder einem anderen Handschutz ohne Lüftungsöffnungen und ohne seitlichen Picatinnysschienen,
- mit einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
- mit einem 10-schüssigen, kurzen Magazin

ist keine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11 weist die Musterwaffe mit Ausnahme des pistolenartigen, mit dem Abzug kombinierten Griffs keines der Merkmale einer Kriegswaffe auf und ist daher in der vorliegenden Konfiguration eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nicht hervorruft.

Somit ist die vorgelegte Waffe „The 9ers-Sport“ nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst.

Voraussetzung dafür ist, dass die Waffen mit dem o. a. kurzen Magazinen verwendet werden, deren Kapazitäten 10 Patronen nicht übersteigen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

